

## **Reglement über die Verleihung des Gleichstellungspreises der Stadt Zürich**

### **1. Zweckbestimmung und Ausgestaltung**

Die Stadt Zürich zeichnet jedes Jahr ausserordentliche Leistungen und Engagement auf dem Gebiet der Gleichstellung von Frau und Mann mit dem Gleichstellungspreis aus. Der Gleichstellungspreis besteht aus einem Förderpreis (20'000 Franken) und einem Anerkennungspreis (Susanna-Orelli-Auszeichnung). Um den Förderpreis können sich nicht-staatliche Organisationen, Gruppierungen und Einzelpersonen bewerben. Unternehmen oder Einzelpersonen aus der Privatwirtschaft, die sich in besonderem Masse für die Gleichstellung einsetzen, kann der Stadtrat die Susanna-Orelli-Auszeichnung zuerkennen. Die Jury-Mitglieder dürfen Vorschläge für beide Preise machen.

### **2. Themen und Kriterien**

Preiswürdig sind Projekte, Organisationen, Unternehmen und Initiativen, die einen Beitrag zur Gleichstellung von Frau und Mann in der Stadt Zürich leisten, zum Beispiel auf folgenden Gebieten:

- **Wirtschaft/Arbeit:** Vereinbarkeit von Beruf und Familie, familienfreundliche Personalpolitik, Lohngleichheit, gerechte Verteilung von unbezahlter und bezahlter Arbeit, Förderung einer ausgewogenen Geschlechterverteilung im Kader, Qualifizierungsmassnahmen für Migrantinnen
- **Aus- und Weiterbildung:** gendersensibler Unterricht oder Lehrmittel, Förderung einer breiten Berufswahl bei Mädchen und Jungen, betriebliche Weiterbildungsmassnahmen zur Förderung der Gleichstellung
- **Mädchen- und Bubenarbeit:** Projekte, die den Handlungsspielraum von Mädchen und Jungen erweitern sowie gängige Rollenmuster hinterfragen
- **Abbau von Gewalt:** Bekämpfung von häuslicher Gewalt, Präventionsmassnahmen gegen sexuelle Belästigung, geschlechtsspezifische Gewaltprävention bei Mädchen und Jungen, Förderung von Frauenrechten
- **Medien/Kultur:** kritische Auseinandersetzung mit gängigen Frauen- und Männerbildern sowie mit Sexismus in Sprache und Werbung
- **Politik:** Förderung einer ausgewogenen Partizipation von Frauen und Männern

Kriterien für die Preiswürdigkeit sind der Leistungsausweis und das freiwillige Engagement der BewerberInnen, die Innovationskraft, Praxisnähe und Nachhaltigkeit eines Projektes.



### **3. Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Bewerbung sowohl um den Förderpreis als auch um den Anerkennungspreis sind Wohn- und Firmensitz in Zürich. Die Aktivitäten müssen sich auf die Stadt Zürich beziehen, d.h. deren Einwohnerinnen und Einwohnern zugute kommen. Nicht in Frage kommen kommerzielle Projekte sowie solche, die vorwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden. Ausgeschlossen sind zudem Projekte und/oder Organisationen, die in den letzten drei Jahren mit dem Förderpreis für die Gleichstellung ausgezeichnet worden sind.

### **4. Jury**

Die Jury setzt sich aus einer Stadträtin oder einem Stadtrat (Vorsitz) sowie mindestens vier bis maximal sechs Personen zusammen. Die Geschlechter sind in der Jury ausgewogen vertreten. Es sind Fachleute und Persönlichkeiten aus verschiedenen Bereichen, die sich für die Gleichstellung von Frau und Mann engagieren.

Die Jury-Mitglieder werden vom Stadtrat auf Antrag der Fachstelle für Gleichstellung für eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **5. Verfahren und Sekretariat**

Die Ausschreibung des Gleichstellungspreises (Förderpreis und Anerkennungspreis) erfolgt in der ersten Hälfte des Jahres über Versände und Medien. Die Eingaben müssen bis zur festgelegten Frist mit Begründung oder Empfehlung sowie einem Bewerbungsformular eingereicht werden. Die Fachstelle für Gleichstellung, welche im Auftrag des Stadtrats das Sekretariat des Gleichstellungspreises führt, leitet die eingegangenen Bewerbungen und Vorschläge an die Jury weiter.

Die Jury stellt dem Stadtrat Antrag (Begründung für die Auszeichnungen). Der Entscheid des Stadtrats über die Vergabe des Gleichstellungspreises bedarf keiner Begründung. Er ist endgültig und kann durch kein Rechtsmittel angefochten werden.

### **6. Preisverleihung**

Der Gleichstellungspreis wird Ende Jahr im Rahmen einer Feier übergeben, die ab 2012 aus dem Budget der Fachstelle für Gleichstellung finanziert wird.

### **7. Aufhebung des bisherigen Reglements**

Das «Reglement über die Ausrichtung und Verleihung des Gleichstellungspreises» vom 28. Januar 2009 (StRB Nr. 162/2009) wird aufgehoben.

20. 4. 2011